# Die obligatorischen Verpflichtungen und Befugnisse des Pfandgläubigers vor der Pfandreife.

## Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau



vorgelegt von

**Fritz Kleinberg**
in Breslau.

Breslau 1925.
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Das obligatorische Rechtsverhältnis zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder beim dinglichen Pfandvertrag ist streng von dem persönlichen Rechtsverhältnis zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer beim sogenannten „Obligatorischen Verfändungsvertrag“ zu unterscheiden. Während dieses sich als Gesamtheit der Verpflichtungen aus einem auf die Entstehung rein obligatorischer Beziehungen abzielenden Vertrage darstellt, ist das obligatorische Verpflichtungsverhältnis bei der dinglichen Begründung des vertraglichen Pfandrechts lediglich als Ausfluß und Folge der dinglichen Pfandbestellung selbst anzusehen. Es ist ein Annex desselben. Die persönlichen Verpflichtungen und Befugnisse des Pfandgläubigers und Verpfänders sind demnach nicht als vertragliche, sondern in jedem Falle als gesetzliche aufzufassen.

Der Sinn dieses obligatorischen Rechtsverhältnisses ist der eines persönlichen Verpflichtungsverhältnisses überhaupt, soweit man es neben dem dinglichen betrachtet. Die an sich umfassenden Auswirkungen des dinglichen Rechts sollen durch die obligatorischen Bindungen in vernünftiger Weise eingedämmt werden. Unter Würdigung der Interessen der beiden Vertragsgegner soll eine dem Zweck des Vertrages entsprechende Schwächung der starken Rechtsposition des dinglich Berechtigten erreicht werden, sodaß sich eine billige Regelung der gegenseitigen Beziehungen ergibt. Aus diesem Sinn heraus sind dann die einzelnen entsprechenden Vorschriften zu verstehen und zu werten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt die fraglichen obligatorischen Verpflichtungen und Befugnisse in engem Anschluß an das dingliche Pfandrecht. Und zwar regeln die §§ 1214 ff. B. G. B., deren Normen im übrigen vernunftgemäß als dispositive verstanden sein wollen, das aus der Pfandbestellung sich ergebende gesetzliche Schuldverhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger.

Hierbei ist sichtlich eine Gruppierung um den § 1228 Abs. 2 B. G. B. wahrzunehmen. Um den Fälligkeitstermin der Forderung herum ist das obligatorische Rechtsverhältnis angeordnet.

Die vor diesem Zeitpunkt der Pfandreife existenten persönlichen Pflichten des Pfandgläubigers werden in erster Linie durch die §§ 1215, 1223 B. G. B. charakterisiert. § 1215 B. G. B. legt dem Pfandgläubiger die Pflicht auf, die Pfandsache zu verwahren. Da eine den Umfang dieser Verwahrungspflicht näher bestimmende gesetzliche Anordnung fehlt, wird anzunehmen sein, daß die im Obligationenrecht den Verwahrungsvertrag erschöpfend regelnden

Normen Anwendung finden müssen, soweit nicht die speziellen Vorschriften des Pfandrechts entgegenstehen. Im einzelnen stößt die Anwendungsmöglichkeit der §§ 688 ff. B. G. B. von denen die auf die besonderen Verhältnisse beim Verwahrungsvertrag zugeschnittenen Normen ohne weiteres auszunehmen sind, vielfach auf Schwierigkeiten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 691 B. G. B. der Fall, wenn auch die Möglichkeit seiner Anwendung außer Frage stehen muß. Besondere Gestaltungen der Pflicht zur Aufbewahrung ergeben sich im Anschluß an § 691 B. G. B. mit Rücksicht auf die verschiedenartig gelagerten Besitzverhältnisse bei der Pfandbestellung. Die Verwahrungspflicht endet sinngemäß nicht schon unmittelbar mit dem Erlöschen des Pfandrechts. Vielmehr erstreckt sie sich über diesen Zeitpunkt hinaus, also beispielsweise bis zur tatsächlichen Veräußerung des Pfandes.

§ 1223 B. G. B. verpflichtet den Pfandgläubiger zur Rückgabe des Pfandes nach Erlöschen des Pfandrechts. Die Rückübertragung erfolgt entsprechend der Uebertragung gemäß den vorliegenden Besitzverhältnissen. Als Erlöschungsgründe des Pfandrechts—damit des Existentwerdens der Rückgabepflicht—kommen in Betracht die dem Pfandrecht eigentümlichen Erlöschungsgründe der §§ 1252-56 B. G. B. und eine Reihe anderer Tatbestände. § 1223 Abs. 2 B. G. B. begründet daneben einen Rückgabeanspruch des Verpfänders schon gegen Befriedigung des Pfandgläubigers. Schließlich ist der Verpfänder auch in den Fällen der §§ 1254, 1217, 1218 Abs. 1 B. G. B. die Rückgabe zu fordern berechtigt.

An Verpflichtungen des Pfandgläubigers sind abschließend die geringfügigeren Pflichten aus den § 1218 Abs. 2, 1219 Abs. 2, 1220, 1214 B. G. B. zu nennen.

Auf der anderen Seite steht dem Pfandgläubiger das Recht auf Ersatz von Verwendungen zu (§ 1216 Satz 1 B. G. B.). Seine Ersatzpflicht bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Danach gilt als wesentlichstes Kriterium die gesetzliche Forderung des § 683 B. G. B., wonach die Verwendungen dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Verpfänders entsprechen müssen. Im übrigen finden die Normen der § 677 ff. B. G. B., soweit sie in Betracht kommen, uneingeschränkte Anwendung. Da das Pfand nach § 1210 B. G. B. für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestand haftet, der Pfandgläubiger also hinsichtlich seiner Ersatzansprüche hinreichend geschützt ist, erübrigt sich ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 273 B. G. B.

§ 1216 Satz 2 B. G. B. gewährt dem Pfandgläubiger das Recht, eine Einrichtung, mit welcher er das Pfand versehen hat, wegzunehmen.